



Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chósebuž

Datum
29.12.2020

über die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II
Verwaltungsstab

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 25 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (Im Folgenden: Dritte SARS-CoV-2-EindV – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 119, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18. Dezember 2020 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 124) erlässt der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž folgende Allgemeinverfügung:

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in
Herr Bergner

Zimmer
Neumarkt 5
Raum 117

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2300

Fax
0355 612 13 2300

E-Mail
ordnungsdezernat@cottbus.de

1.
Im gesamten Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž, d. h. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3 und F4 im Sinne des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) zum Jahreswechsel untersagt. Dies gilt am 31.12.2020 ab 0:00 Uhr bis 01.01.2021, 24:00 Uhr.

2.
§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt unberührt.

3.
Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung im Zeitraum vom 31.12.2020 ab 0:00 Uhr bis 01.01.2021, 24:00 Uhr im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuž auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen pyrotechnische Gegenstände verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chósebuž

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

4.

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 vom 26.10.2020, die Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chósebus über die erweiterte Maskenpflicht im Schul- und Hortbetrieb vom 20.11.2020 und die Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chósebus über die erweiterten Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus vom 11.12.2020 wird aufgehoben

Begründung:

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Brandenburg und somit auch in der Stadt Cottbus/Chósebus rasant. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Die Sieben-Tages-Inzidenz liegt für die Stadt Cottbus/Chósebus nach den täglichen Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts deutlich über dem Wert von 50 Neuinfektionen.

Aktuell liegt der vom Gesundheitsamt der Stadt Cottbus/Chósebus am 28.12.2020 angegebene 7-Tage-Inzidenzwert bei 361. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen dürfte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher sein. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion sowie Aerosole. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Die Entwicklungen seit Beginn der Pandemie können auf: https://www.cottbus.de/verwaltung/gb_iii/gesundheits/corona/index.html nachvollzogen werden.

Zudem sind aktuell die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern sehr stark beansprucht. Die Krankenhäuser arbeiten bereits jetzt personell an der absoluten Grenze einer vertretbaren Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und der Ärzte. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen in der Stadt Cottbus/Chósebus und der angrenzenden Landkreise würde eine Gefährdung der medizinischen Versorgung in der Fläche nach sich ziehen. Weiterhin ist aufgrund von personellen Ausfällen im Rettungsdienst sowie im pflegerischen und ärztlichen Dienst durch Erkrankung oder angeordnete Quarantänen eine weitere Kapazitätserweiterung nur als maximaler Kraftakt realisierbar.

Im Carl-Thiem-Klinikum kam es anlässlich der letzten beiden Jahreswechsel zu einer Vielzahl von schweren Verletzungen aufgrund des unsachgemäßen Gebrauchs von pyrotechnischen Gegenständen. Da diese Verletzungen häufig rettungsdienstliche Transporte und stationäre Behandlungen zur Folge hatten, sind diese Zahlen keineswegs unerheblich im Hinblick auf eine weitere Belastung des Gesundheitssystems.

Jede Inanspruchnahme von Bettenkapazitäten muss derzeit jedoch vermieden werden.

Rechtsgrundlage für die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 25 der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2.-EindV. In zeitlicher Hinsicht ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen in Anlehnung an das Sprengstoffgesetz untersagt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige der Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind. Nach § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere

die in den Ziffern 1 bis 17 benannten beispielhaften Maßnahmen sein. Der zuständigen Behörde nach § 28 IfSG ist es daher möglich, weiter und nicht in § 28a IfSG benannten Maßnahmen im Einzelfall zu verfügen, wenn diese erforderlich und verhältnismäßig sind sowie die weiteren Voraussetzungen der §§ 28, 28a IfSG vorliegen.

Nach § 25 Abs. 1 der Dritten SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 der Dritten SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Mit dieser Vorschrift nimmt der Verordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG Bezug.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland und vor allem in der Lausitz aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer erheblicher Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Der Anteil der COVID-19-Fälle nimmt aktuell stetig zu, ebenso der Anteil Verstorbener aus der älteren Bevölkerung. Die ausreichende akutmedizinische Versorgung durch grundsätzlich vermeidbare Verletzungen durch das unsachgemäße Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 ist gefährdet. Ferner ist aufgrund des steten Anstiegs der Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle im Bundesgebiet aber auch in der Stadt Cottbus/Chósebuz in den nächsten Tagen von einem weiteren Anstieg dieser Fallzahlen zu rechnen. Dies zugrunde gelegt, könnten Behandlungen aufgrund von Verletzungen durch einen unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021, die zu diesem Zeitpunkt bestehende Situation der akutmedizinischen Versorgung drastisch verschärfen. Die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz mit dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei jedoch die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems durch zusätzliche, weitere intensiv-medizinisch zu versorgende Patienten, aufgrund von schweren Verletzungen die von der unsachgemäßen Nutzung pyrotechnischer Gegenstände ausgehen. Die ausreichende akutmedizinische Versorgung durch grundsätzlich vermeidbare Verletzungen ist somit gefährdet. Die Behandlungen von Verletzungen durch einen unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen wird verhindert, wenn die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt wird. Die Untersagung stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Vor allem mit Blick auf das in § 8 Abs. 3 der Dritten SARS-CoV-2-EindV bestimmte Verkaufsverbot von pyrotechnischen Gegenständen nach § 3a des Sprengstoffgesetzes handelt es sich bei dem Verbot die Verwendung bereits vorhandener Pyrotechnik zu untersagen um einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des ohnehin bestehenden Verkaufsverbots Pyrotechnik nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang vorhanden ist. Der mit der Untersagung nach Ziffer 1 verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes und der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG, Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung,

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise:

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Website der Stadt Cottbus/Chósebuz www.cottbus.de veröffentlicht. Sie gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 – GVBl. Bbg Teil I, S. 262 – in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 – GVBl. Teil II, S. 435 ff – und § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Im Auftrag

Thomas Bergner
Leiter Verwaltungsstab